

Leitfaden für die Planung eines überörtlichen Backbone-Netzes

zur VwV Breitbandförderung vom 01.08.2015

Breitband-Offensive Baden-Württemberg 4.0

Autor	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR)
Bereich	Breitband
Kategorie	Leitfaden
Datum letzte Änderung	14.08.2015
Version	1.0
Status	In Kraft
Klassifizierung	Öffentlich

Versionskontrolle

Version	Datum	Änderungen
1.0	14.08.2015	Ersterstellung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Beihilfe	4
1.2	Antragsberechtigte	4
1.3	Bewilligungsbehörde	4
1.4	Hinweis zum Landesdatenschutzgesetz	4
1.5	Begriffsdefinitionen	5
1.6	Räumlicher Anwendungsbereich	5
1.7	Sachlicher Anwendungsbereich und Voraussetzungen	6
1.7.1	Allgemeine Voraussetzungen	6
1.7.2	Sachlicher Anwendungsbereich und formale Voraussetzungen	6
1.8	Grundsätze des Verfahrens	6
1.9	Gliederung des Verfahrens	6
2	Verfahrensschritte	7
2.1	Freigabe zur Durchführung einer Planung	7
2.2	Markterkundungsverfahren	7
2.2.1	Feststellung eines weißen NGA-Flecks	7
2.2.2	Abfrage der Telekommunikationsanbieter	7
2.3	Auswahlverfahren (Teil I)	8
2.3.1	Vergabeart und Anwendung der Vergaberegeln	8
2.3.2	Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb	9
2.3.3	Leistungsbeschreibung	9
2.4	Antrag bei der Bewilligungsbehörde	9
2.5	Auswahlverfahren (Teil II)	10
2.5.1	Zuschlag und Vertrag	10
2.6	Mitteilungen	10
2.6.1	Mitteilung des Projektbeginns	10
2.6.2	Mitteilung an die Bundesnetzagentur	10
2.7	Planerstellung	10
2.7.1	Planung eines Backbone-Netzes	10
2.7.2	Abstimmung des Plans mit der Landesanstalt für Kommunikation	11
2.7.3	Mitteilung der Planung an das LGL	11
2.8	Dokumentation und Berichte	11
2.8.1	Monitoring- und Berichtspflicht	11
2.8.2	Öffentlichkeitsarbeit	11
2.9	Auszahlung	12
3	Schlussenteil	13
3.1	Anlagen	13

1 Einleitung

Dieser Leitfaden ist für Gemeinden und Landkreise bestimmt, die eine fehlende oder unzureichende Breitbandversorgung in ihrem Gebiet durch den Aufbau einer eigenen Breitbandinfrastruktur beseitigen wollen.

Gefördert werden können die Planung von Backbone- und Höchstgeschwindigkeitsnetzen (ggf. mit dem Zwischenschritt des Aufbaus eines Hochgeschwindigkeitsnetzes), der Aufbau von Backbone-, Hoch- und Höchstgeschwindigkeitsnetzen, die einmalige Anschubfinanzierung bei Überlassung des Netzbetriebs, die Mitverlegung von Kabelschutzrohren und die Pachtkosten der Anmietung von Breitbandinfrastruktur.

Dieser Leitfaden gilt für Verfahren auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Breitbandförderung (VwV Breitbandförderung) vom 01.08.2015.

1.1 Beihilfe

Aufgrund des liberalisierten Telekommunikationsmarktes wird der Breitbandausbau grundsätzlich von den Telekommunikationsanbietern nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten vorangetrieben. Nur in den Fällen, in denen ein Ausbau durch die Telekommunikationsunternehmen nicht erfolgt, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Breitbandunterversorgung mit Mitteln der öffentlichen Hand behoben werden. Hierzu ist das Marktversagen mittels einer Markterkundung nachzuweisen. Der Aufbau (einschließlich Mitverlegung) und die Überlassung von passiver Breitbandinfrastruktur (vgl. Nr. 1.4) durch die öffentliche Hand stellt gemäß der EU einen Beihilfetatbestand dar. Dabei ist unerheblich, ob die Gemeinde oder der Landkreis durch das Land gefördert werden.

Deshalb ist bei der Gewährung einer Beihilfe zu beachten:

1. Die Gewährung einer Beihilfe der Gemeinde darf nur erfolgen, wenn die Vorgaben des Leitfadens eingehalten und das Verfahren dokumentiert werden.
2. Eine Beihilfe ist gemäß Steuerrecht umsatzsteuerfrei.

1.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden und Landkreise. Handelt es sich beim Antragsteller um einen Zusammenschluss von Gemeinden, ist die Anlage „Interkommunale Zusammenarbeit“ zu beachten.

1.3 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL), soweit nichts anderes bestimmt ist.

1.4 Hinweis zum Landesdatenschutzgesetz

Sofern für eine Bedarfserhebung eine Abfrage erforderlich ist, ist die Einwilligung der Betroffenen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 4 Landesdatenschutzgesetz einzuholen und darauf hinzuweisen, dass die Ergebnisse der Markterhebung anonymisiert veröffentlicht werden können.

1.5 Begriffsdefinitionen

Ein **weißer NGA-Fleck** liegt vor, wenn es keine flächendeckende Versorgung mit mindestens 50 MBit/s asymmetrisch (beim Herunterladen) für den privaten bzw. 50 MBit/s symmetrisch (beim Herunter- und Hochladen) für den gewerblichen Bereich gibt.

Ein **grauer NGA-Fleck** liegt vor, wenn es eine flächendeckende Versorgung mit mindestens 50 MBit/s asymmetrisch für den privaten bzw. 50 MBit/s symmetrisch für den gewerblichen Bereich über das Breitbandnetz eines Anbieters gibt.

Ein **Netz** stellt die Verbindung von mindestens 3 untereinander verbundenen Punkten mit Glasfaserleitungen dar. Ebenso wird die Verknüpfung zweier bestehender Glasfaserleitungen als Netz betrachtet.

Ein **Backbone-Netz** (Rückgratnetz) ist ein Höchstgeschwindigkeitsnetz in einem Landkreis, welches den Einstiegsring in das Internet darstellt. Es bildet die Basis für die Vernetzung der gemeindeeigenen Glasfasernetze.

Ein **Hochgeschwindigkeits-** oder **FTTC-Netz** (Fibre To The Curb: Glasfaser bis zum Randstein) ist ein Netz, bei dem die Glasfaserleitung bis zum Kabelverzweiger reicht. VDSL ist eine FTTC-Architektur.

Ein **Höchstgeschwindigkeits-** oder **FTTB-Netz** (Fibre To The Building: Glasfaser bis zum Gebäude) ist ein Netz, bei dem die Glasfaserleitung am Gebäude endet.

Eine **passive Infrastruktur** umfasst alle Komponenten eines Netzwerks, die ohne eigene Stromversorgung auskommen, z.B. Kabelkanäle, Leerrohre, Funkmasten und eventuell notwendige Gebäude (z. B. zum Installieren von Sendern), Transportmedien für die Datenübertragung (z. B. Glasfaser in unbeschaltetem Zustand (dark fiber) oder TV-Kabel). Dazu gehören auch notwendige Kopplungsgeräte, optische Verteilergestelle (Kabelverteiler, Netzverteiler), Spleißkassetten, Patch Panels und Abschlusselemente, also Elemente, die den Anschluss der Gemeinde an den Backbone (Backhaul) bzw. das nächstgelegene Glasfasernetz ermöglichen.

Eine **Mitverlegung** liegt vor, wenn ein Leerrohr in den offenen Graben einer anderen Baumaßnahme eingebracht wird. Dabei kann die Gemeinde im Rahmen der Baumaßnahmen eines Dritten mitverlegen oder ein Dritter kann umgekehrt im offenen Graben der Gemeinde mitverlegen.

Eine **Mitnutzung** ist gegeben, wenn eines der verlegten, nicht genutzten Leerrohre einem Dritten zur Nutzung bereitgestellt wird. In der Regel nutzt hierbei ein Dritter ein Leerrohr der Gemeinde.

Bei einer **Point-to-Point-Architektur** (Punkt-zu-Punkt-Architektur) werden die Daten jedes Endkunden vom Hauptverteiler/Point of Presence bis zum Gebäude des Endkunden über eine eigene Glasfaserleitung übertragen. Weil für jeden Endkunden eine eigene Glasfaser verlegt ist, lässt sich Leitung und Dienst für jeden Endkunden entbündeln.

Bei einer **Point-to-Multipoint-Architektur** (Punkt-zu-Mehrpunkt-Architektur) werden die Daten mehrerer Endkunden vom Hauptverteiler/Point of Presence zu den Endkunden hin über eine gemeinsame Glasfaserleitung übertragen und erst in einem Splitter auf die verschiedenen Endkunden aufgeteilt. In einem Point-to-Multipoint-Netz ist das Entbündeln von Leitungen und Diensten schwieriger, weil sich hier mehrere Endkunden eine Leitung teilen.

1.6 Räumlicher Anwendungsbereich

Gefördert werden ausschließlich kommunale Vorhaben im ländlichen Raum im engeren Sinn, in den Verdichtungsbereichen im ländlichen Raum und in den Randzonen um die Verdichtungsräume nach dem Landesentwicklungsplan. In begründeten Einzelfällen können auch Maßnahmen im Verdichtungsraum gefördert werden, insbesondere in Orten mit ländlicher Prägung.

Überregionale Backbone-Netze sind, wenn die Fördervoraussetzungen gegeben sind, auch im Verdichtungsraum förderfähig.

1.7 Sachlicher Anwendungsbereich und Voraussetzungen

1.7.1 Allgemeine Voraussetzungen

Bei allen Planungs- und Ausbaumaßnahmen sind bekannte geplante Baumaßnahmen und vorhandene Infrastrukturen zu nutzen, um Synergieeffekte zu heben. Die EU-Kostensenkungsrichtlinie ist in der jeweils für Deutschland gültigen Fassung zu beachten.

Der Glasfaserausbau kann sowohl als Point-to-Point- als auch als Point-to-Multipoint-Lösung erfolgen.

Städte und Gemeinden dürfen passive Breitbandinfrastruktur aufbauen, nicht aber öffentlich-rechtlich betreiben. Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen ist daher der Betrieb der kommunalen Breitbandinfrastruktur im Wege eines Auswahlverfahrens entsprechend dem „Leitfaden für die Überlassung des Netzbetriebs (ggf. mit einmaliger Anschubfinanzierung)“ an einen privaten Betreiber zu vergeben. Die Ausschreibung muss so erfolgen, dass anderen Unternehmen ein Zugang bis zum Endkunden, einschließlich einer nachfragegerechten Entbündelung („open access“), ermöglicht wird.

1.7.2 Sachlicher Anwendungsbereich und formale Voraussetzungen

Ziel der Breitbandförderung ist eine bedarfsgerechte, flächendeckende und erschwingliche Breitbandversorgung im Gebiet des Antragstellers. Die Fördermaßnahmen betreffen nur die passive Breitbandinfrastruktur.

Gefördert werden qualifizierte Fachplanungen durch entsprechende Fachbüros. Für die Planung eines Backbone-Netzes muss ein weißer NGA-Fleck in mindestens drei Gemeinden nachgewiesen werden.

1.8 Grundsätze des Verfahrens

Grundsätze bei allen Schritten des Verfahrens sind:

1. Größtmögliche Transparenz.
2. Einhaltung des Grundsatzes der Diskriminierungsfreiheit und Gleichbehandlung.
3. Beachtung der vergaberechtlichen Prinzipien der Europäischen Kommission.

1.9 Gliederung des Verfahrens

Das Verfahren gliedert sich in folgende Schritte:

- Freigabe zur Durchführung einer Planung,
- Markterkundungsverfahren,
- Auswahlverfahren (Teil I),
- Antrag bei der Bewilligungsbehörde,
- Auswahlverfahren (Teil II),
- Mitteilungen,
- Planerstellung,
- Dokumentation und Berichte,
- Auszahlung.

2 Verfahrensschritte

2.1 Freigabe zur Durchführung einer Planung

Für die Freigabe zur Durchführung eines Planungsverfahrens ist ein **formloses Schreiben** mit der **Abgrenzung des zu überplanenden Gebietes** und der **Feststellung des weißen NGA-Flecks** in einfacher Ausfertigung an die Bewilligungsbehörde zu richten. Ein weißer NGA-Fleck kann entsprechend Nr. 2.2.1 nachgewiesen werden.

Für das Backbone-Netz eines Landkreises oder eines Teils eines Landkreises ist der weiße NGA-Fleck anhand von Markterkundungen in mindestens drei Gemeinden nachzuweisen.

2.2 Markterkundungsverfahren

2.2.1 Feststellung eines weißen NGA-Flecks

Ein weißer NGA-Fleck kann anhand eines Auszugs aus dem Breitbandatlas des Bundes (<http://www.zukunft-breitband.de/DE/breitbandatlas.html>) nachgewiesen werden.

2.2.2 Abfrage der Telekommunikationsanbieter

Der Antragsteller hat die Ist-Versorgung in einer Karte zu dokumentieren, die z.B. über den Breitbandatlas des Bundes ermittelt werden kann.

Der Antragsteller muss die Telekommunikationsanbieter – insbesondere die örtlichen (im Umkreis von ca. 10 km) – schriftlich abfragen und die Abfrage sowie die Karte der Ist-Versorgung sind auf dem zentralen Onlineportal des Bundes zu veröffentlichen (www.breitbandausschreibungen.de). Es wird dem Antragsteller empfohlen, diese außerdem im örtlichen Amtsblatt und auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen. Geeignete, der Clearingstelle „Neue Medien im Ländlichen Raum“ bekannte Anbieter sind auf der Internet-Seite <http://www.clearingstelle-bw.de/anbieter.html> (nicht abschließend) verzeichnet.

Es ist abzufragen, ob ein örtlicher Ausbau im geplanten Versorgungsgebiet auch ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde (staatliche Förderung) in absehbarer Zeit von max. 3 Jahren erfolgen wird.

Bei der Abfrage sind die Telekommunikationsanbieter aufzufordern, auch zur Richtigkeit der dargestellten Ist-Versorgung Stellung zu nehmen und ggf. eine abweichende Versorgungssituation nachzuweisen. Die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Telekommunikationsanbieter müssen, soweit noch nicht erfolgt, eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen.

Der Antragsteller weist bei der Abfrage darauf hin, dass jeder an einem möglichen späteren Auswahlverfahren teilnehmender Telekommunikationsanbieter, der über eigene passive Infrastruktur im Versorgungsgebiet verfügt, bestätigen muss, dass er grundsätzlich auch bereit ist, seine passive Infrastruktur anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Telekommunikationsanbietern zur Verfügung zu stellen.

Zudem weist der Antragsteller darauf hin, dass mit der Befragung und der Veröffentlichung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Planung verbunden ist.

Die Äußerungsfrist der Abfrage muss mindestens einen Monat betragen.

Kündigt ein Telekommunikationsanbieter an, innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Markterkundungsverfahrens ein eigenfinanziertes Netz im Fördergebiet in Betrieb nehmen zu wollen, kann der Antragsteller vom Telekommunikationsanbieter verlangen, dass er innerhalb von drei Jahren einen wesentlichen Teil des Versorgungsgebietes erschließt und einem wesentlichen Teil der Bevölkerung der Anschluss an das NGA-Netz (mindestens 98 % der Haushalte) ermöglicht wird. Ferner kann nach der Bekanntgabe der Ausbauabsicht verlangt werden, dass der Breitbandanbieter innerhalb von zwei Monaten einen glaubhaften Geschäftsplan, weitere Unterlagen wie Bankdarlehensverträge und einen ausführlichen Zeitplan für den Netzausbau vorlegt. Die Investitionen müssen innerhalb von zwölf Monaten anlaufen und die überwiegende Anzahl für die Umsetzung des Projekts erforderlichen Wegrechte erteilt worden sein. Die Verpflichtungen können auch vertraglich vereinbart werden und bestimmte Meilensteine sowie eine Berichterstattung über die erzielten Fortschritte vorsehen. Wird ein Meilenstein nicht erreicht, kann der Antragsteller mit der Umsetzung der geplanten staatlichen Maßnahme beginnen.

Beteiligt sich ein Telekommunikationsanbieter nicht am Markterkundungsverfahren oder gibt er falsche oder unklare Auskunft, und kündigt er zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb von drei Jahren nach Beginn des Markterkundungsverfahrens beispielsweise den FTTC-Eigenausbau im Versorgungsgebiet an, kann der Antragsteller im Bereich dieses angekündigten FTTC-Ausbaus möglichst unter Einbezug der Kabelverzweiger einen FTTB-Ausbau durchführen. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Falls der Telekommunikationsanbieter nicht bereit ist, seine passive Infrastruktur offenzulegen und anderen am späteren Auswahlverfahren zur Überlassung teilnehmenden Telekommunikationsanbietern zur Verfügung zu stellen, wird er aus dem Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Das Ergebnis der Markterkundung ist auf dem zentralen Onlineportal des Bundes (www.breitbandausschreibungen.de) zu veröffentlichen. Es wird dem Antragsteller empfohlen, diese außerdem im örtlichen Amtsblatt und auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss spätestens vor dem Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde erfolgt sein.

2.3 Auswahlverfahren (Teil I)

2.3.1 Vergabeart und Anwendung der Vergaberegeln

Überschreiten die Gesamtkosten der Planung den Schwellenwert nach § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), ist eine europaweite Ausschreibung im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß VOF durchzuführen.

Unterschreiten die Gesamtkosten der Planung den Schwellenwert nach § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), ist kein bestimmtes Vergabeverfahren vorgeschrieben. Um den Grundsätzen des EU-Primärrechts (Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung) zu genügen, ist in der Regel ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Eine freihändige Vergabe ist demgemäß nicht zulässig.

2.3.2 Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Der Antragsteller schreibt die Planungsabsicht mit ersten Hinweisen auf die zu leistenden Arbeiten mittels eines Verhandlungsverfahrens mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb im Amtsblatt, auf seiner Homepage und der Internet-Seite der Clearingstelle „Neue Medien im Ländlichen Raum“ (<http://www.clearingstelle-bw.de>) öffentlich mit einer Frist von mindestens zwei Monaten aus. Bei einer europaweiten Ausschreibung erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich durch die Veröffentlichung auf dem europäischen Ausschreibungsportal (Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union).

Die Markterkundung ist bei der Ausschreibung allen interessierten Bietern zur Verfügung zu stellen.

2.3.3 Leistungsbeschreibung

Abweichend von Ziffer 20 Abs. 3 VOF richtet sich die Vergütung nicht nach den Honorarbestimmungen der HOAI, da hier ein entsprechendes Leistungsbild für Breitbandplanungen nicht definiert ist. Die Vergütung kann deshalb z.B. anhand von Stundensätzen vereinbart werden.

Nach Abschluss des Verhandlungsverfahrens werden die ermittelten Teilnehmer zur Abgabe eines rechtsverbindlichen Angebotes innerhalb einer angemessenen Angebotsfrist von mindestens 2 Monaten aufgefordert.

2.4 Antrag bei der Bewilligungsbehörde

Der Förderantrag einschließlich aller erforderlichen Anlagen ist zum Verbleib bei der Bewilligungsstelle in zweifacher und bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Der Bewilligungsbehörde sind folgende Nachweise schriftlich vorzulegen:

- der förmliche Förderantrag inklusive Anlagen,
- ggf. der Nachweis der Interkommunalen Zusammenarbeit,
- die komplette Markterkundung (sofern diese der Bewilligungsbehörde nicht bereits vorliegt) mit
 - dem Nachweis des weißen NGA-Flecks,
 - der Karte der Ist-Versorgung,
 - der Abfrage/den Antworten der Telekommunikationsanbieter,
 - den Nachweisen der Veröffentlichungen,
- die Beschreibung der Maßnahme (schriftlich und kartografisch) mit
 - der Ausgangslage (Ist-Zustand, schriftlich und kartografisch),
 - den Entwicklungszielen (schriftlich),
 - dem Umsetzungskonzept (Soll-Zustand, schriftlich und kartografisch),
 - dem Finanzierungskonzept,
- der Vergabevermerk mit
 - dem Nachweis der Veröffentlichung der Ausschreibung,
 - den Angeboten,
 - der nachvollziehbaren Bewertung der Angebote.
- der Nachweis des Profitierens eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs,
- ggf. die Stellungnahme der Kommunalaufsicht.

Für die Planung können die ggf. für die Markterkundung entstandenen Kosten zusammen mit dem Förderantrag geltend gemacht werden.

Bei einem Backbone-Netz muss in der Beschreibung der Maßnahme ausgeführt werden, ob bereits landkreisweite Backbone-Netze mit einem offenen Zugang vorhanden sind, die sich ohne großen Mehraufwand in das Gesamtkonzept einbinden lassen und wirtschaftlicher sind als der Bau eigener Infrastruktur.

Die Stellungnahme der Kommunalaufsicht (gemeindefinanzielle Beurteilung durch die Rechtsaufsichtsbehörde) ist vorzulegen, soweit das Vorhaben ein Gesamtkostenvolumen von 200.000 Euro übersteigt (vgl. Vordruck „Stellungnahme Rechtsaufsichtsbehörde“).

2.5 Auswahlverfahren (Teil II)

2.5.1 Zuschlag und Vertrag

Der Zuschlag ist dem Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Wurde mit der Markterkundung ein Planungsbüro beauftragt, das auch am Vergabeverfahren für die Planung teilnimmt, darf diesem Planungsbüro (als Vorbefasster) kein Wettbewerbsvorteil entstehen. Der Vertragsabschluss des Antragstellers mit dem ausgewählten Bieter darf erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid von der Bewilligungsbehörde erteilt wurde.

Alle am Angebotsverfahren beteiligten Bieter sind schriftlich über das Ergebnis des Auswahlverfahrens (Zu- oder Absage) zu unterrichten.

2.6 Mitteilungen

2.6.1 Mitteilung des Projektbeginns

Der Projektbeginn ist der Bewilligungsbehörde und der L-Bank mitzuteilen.

2.6.2 Mitteilung an die Bundesnetzagentur

Der Antragsteller übersendet der Bundesnetzagentur den Ausschreibungstext (Leistungsbeschreibung) in elektronischer Form.

2.7 Planerstellung

2.7.1 Planung eines Backbone-Netzes

Die Planung eines Backbone-Netzes ist eine vertiefende Grobplanung (Masterplanung). Das zu überplanende Gebiet kann einen Landkreis, einen Teil eines Landkreises oder mehrere Gemeinden verschiedener Landkreise umfassen.

Die Grobplanung soll die Backbone-Anbindung als Einstiegsring in das Internet mittels Glasfaserinfrastruktur darstellen. Die Grobplanung umfasst alle im Planungsgebiet bereits vorhandenen Infrastrukturen, insbesondere

- überörtliche Wasser- und Abwasserleitungen,
- überörtliche Kabelschutzrohr- und Glasfasertrassen,
- alle Baumaßnahmen, die für eine Mitverlegung in Frage kommen sowie
- alle Übergabepunkte, soweit sie nutzbar sind.

Zur Orientierung über den Inhalt der Grobplanung kann das „Merkblatt Grobplanung“ herangezogen werden. In der Regel sind in der Grobplanung mindestens zwei Übergabepunkte pro Gemeinde einzuplanen, die Grundlage einer späteren FTTB-Erschließung sein sollen, wobei in der Regel die Heranführung von mindestens 4 Glasfaseradern pro Gebäude einzuplanen ist.

In Abhängigkeit von der Anzahl der Wohnungen bzw. von Art und Umfang der gewerblichen Nutzung sind entsprechend mehr Glasfaseradern einzuplanen. Auch wenn die Planung eine bauliche FTTC-Erschließung zum Ziel hat, ist sie planerisch so auszulegen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt eine FTTB-Erschließung ermöglicht.

Synergien durch bestehende Infrastruktur sind zu erheben und auf ihre Nutzbarkeit hin zu überprüfen. Bei einer Backbone-Planung ist die Verbindung des Netzes zu den Nachbarlandkreisen zu prüfen und planerisch darzustellen.

Die Kosten einer Planung zur Bauausführung sind durch die laufmeterbezogenen Pauschalsätze für den Bau der Breitbandinfrastruktur (siehe Ziffern 8 und 9 der VwV Breitbandförderung vom 01. August 2015) abgegolten.

Sofern der Landkreis die FTTB-Planungen der Gemeinden übernimmt, wird auf den „Leitfaden für die Planung eines Höchstgeschwindigkeitsnetzes (FTTB)“ verwiesen.

2.7.2 Abstimmung des Plans mit der Landesanstalt für Kommunikation

Das Ergebnis der Planung ist der Landesanstalt für Kommunikation (LfK) in digitaler Form (möglichst im Shape-Format) zu übermitteln (w.berner@lfk.de) und abzustimmen, wobei eine Planung von der LfK nur in netzplanerischer Hinsicht betrachtet wird. Der Nachweis über die Abstimmung mit der LfK ist der L-Bank zusammen mit dem Auszahlungsantrag vorzulegen. Der Nachweis über die Abstimmung ist außerdem der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

2.7.3 Mitteilung der Planung an das LGL

Die Daten aus der Grobplanung sind dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL/Referat 62) zu übermitteln (vgl. „Merkblatt Technische Vorgaben LGL“).

2.8 Dokumentation und Berichte

2.8.1 Monitoring- und Berichtspflicht

Die Förderfälle sind jährlich bis zum 15.02. vom Zuwendungsempfänger für das zurückliegende Kalenderjahr auf dem Online-Monitoring-System in dem zentralen Portal www.breitbandausschreibungen.de zu melden.

2.8.2 Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung hinzuweisen.

2.9 Auszahlung

Für die Auszahlung sind der L-Bank vorzulegen:

- der Nachweis über die Abstimmung mit der LfK und
- der Zwischen-/Schlussverwendungsnachweis mit dem Auszahlungsantrag.

3 Schlussteil

3.1 Anlagen

Beim Vorhaben zum Breitbandausbau sind die folgenden Anlagen zu beachten:

1. Kabelschutzrohre,
2. Interkommunale Zusammenarbeit.